

Pflegekammer – Mitglied wider Willen? Bürokratie, Luxus oder wertvolle Interessenvertretung?

Inhalt

- Wer ist Mitglied in der Pflegekammer? Wer nicht?
- Wer darf bzw. wer muss sich hier gemeinsam organisieren?
- Die aktuelle Rechtsprechung!
- Wer vertritt hier eigentlich wen?

Mitgliederarten der Pflegekammer

Überblick über Pflichtmitglieder, atypische Mitglieder und
freiwillige Mitglieder

§ 1 Heilberufegesetz RLP

1. Ärztinnen und Ärzte
 2. Zahnärztinnen und Zahnärzte
 3. Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
 4. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -Therapeuten
 5. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -Krankenpfleger
 6. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen -Krankenpfleger
 7. Altenpflegerinnen und Altenpfleger
 8. Apothekerinnen und Apotheker
 9. Tierärztinnen und Tierärzte
- gehören in Rheinland-Pfalz öffentlichen Berufsvertretungen (Kammern) an.

Den Kammern gehören alle in Absatz 1 genannten Personen an, die in Rheinland-Pfalz ihren Beruf ausüben (Kammermitglieder); die Ausübung des Berufs umfasst jede Tätigkeit, bei der berufsgruppenspezifische Fachkenntnisse angewendet oder verwendet werden.

Ausgenommen sind die in einer Aufsichtsbehörde beschäftigten Berufsangehörigen, wenn bei dieser Behörde die Aufsicht über eine Kammer der Angehörigen ihres Berufs wahrgenommen wird; für die beim Landesuntersuchungsamt beschäftigten Tierärztinnen und Tierärzte gilt dies nur, wenn sie im Rahmen ihrer Dienstaufgaben Aufsichtsfunktionen über die Bezirkstierärztekammer Pfalz ausüben.

Pflichtmitglieder – klassische Mitglieder

Am „Bett stehende“ und sonstige „offensichtliche Mitglieder“

„Atypische“ Mitglieder

Tätigkeit außerhalb der unmittelbaren Pflege, sofern pflegerische Fachkenntnisse angewendet oder mitverwendet werden

Beispiele

- Arztpraxen
- Sanitätshäuser
- Kranken- und Pflegekassen
- Pflegepädagogik
- Qualitäts- und Case-Management
- Beschäftigte in Tagesstätten
- Kodierfachkräfte
- Pflege- und Medizincontrolling
- Diabetesberater
- Kardiotechniker
- Physician Assistant

Zu Beginn der Pflegekammer gab es eine Vielzahl von Streitigkeiten.

Das VG/OVG haben den Anwendungsbereich aus meiner
Sicht sehr weit gesehen.

Weitere Gruppe

Freiwillige Mitglieder

Wer darf bzw. muss sich
hier gemeinsam organisieren?

Wer Mitglied ist, ist auch dabei
... mitmachen muss man aber nicht

aktuelle Rechtsprechung

Die Urteile des VG Koblenz vom 31.3.2026

(bestätigt vom OVG Rheinland-Pfalz)

„Atypische“ Mitglieder haben geklagt:

- Lehrkraft an einer Pflegeschule (5 K 686/25.KO)
- Tätigkeit im organisatorischen Bereich einer Arztpraxis (5 K 374/25.KO)
- Tätigkeit für die gesetzliche Krankenkasse (5 K 472/25.KO)
- Tätigkeit im Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen (5 K 513/25.KO)

Problem

Körperschaften des öffentlichen Rechts
müssen einen Haushalt aufstellen



Einnahme



Ausgabe



Es müssen also Einnahmen und Ausgaben „geschätzt“ werden!

Klingt einfach – war es für die Kammer aber wohl nicht
an sich strafbewehrte (bis zu 3000 EUR) Meldepflicht
aber: hohe Dunkelziffer

Hier setzt das Gericht an

- Die Kammer hat zu wenig getan, um die nicht gemeldeten Mitglieder zu ermitteln
- Dadurch wurden die Einnahmen falsch ermittelt
- Somit war der Haushalt nicht korrekt

Der Vollständigkeit halber

- Der Kammer wurden auch Fehler bei der „Reservebildung“ vorgeworfen
- Das Urteil ist eine deutliche Kritik an der Art und Weise der Haushaltsführung
- Man kann von handwerklichen Fehlern reden

Wer vertritt hier eigentlich wen?

Wozu eine Pflegekammer?

Die Mitglieder der Kammer bestimmen, wer die Kammer führt

- Wahl der Vertreterversammlung – „Parlament“
- Diese wählt den Vorstand – „Regierung“
- Vorstand leitet die Verwaltung – geführt durch den Geschäftsführer

§ 1 Heilberufegesetz RLP

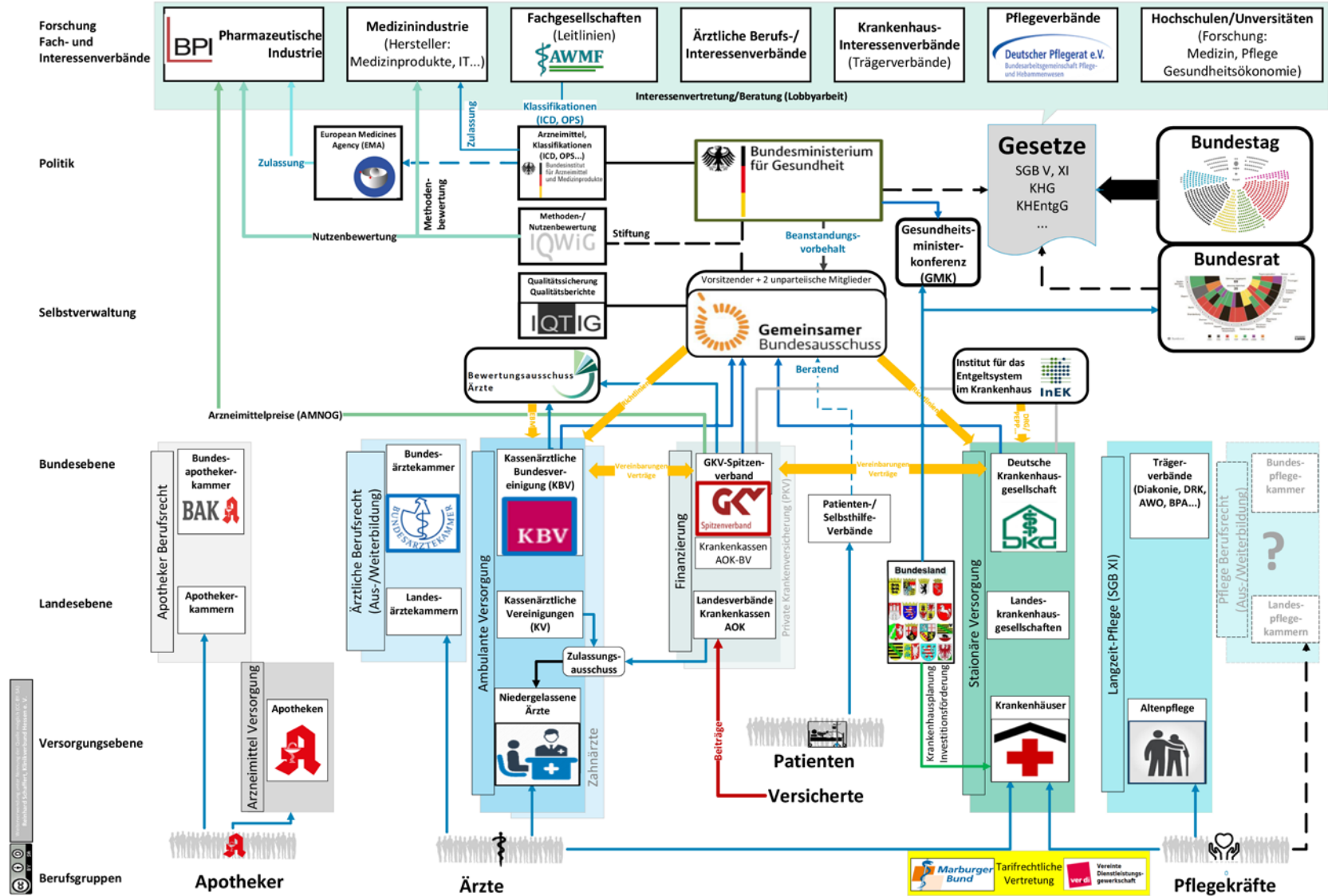
1. ...
2. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -Pfleger
3. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -Pfleger
4. Altenpflegerinnen und Altenpfleger
5. ...

in Rheinland-Pfalz gehören öffentlichen Berufsvertretungen (Kammern) an.

Aufgaben der LPK

- Berufsaufsicht & Sicherung der Qualität der Berufsausübung
- Regelung und Förderung von Fort- und Weiterbildung
- Mitwirkung an Gesetzgebung und Gesundheitspolitik (Stellungnahmen, Beratung), Interessenvertretung des Pflegeberufs gegenüber Staat und Öffentlichkeit
- Schlichtung und Konfliktbearbeitung im Pflegebereich

Das Gesundheitssystem in Deutschland



... UND SCHLUSS

RA und FA für Medizin- und Arbeitsrecht Jan P. Schabbeck

Pettenkoferstraße 9

67063 Ludwigshafen

schabbeck@ra-vszen.de

Tel. 0621-571811

Fax: 0621-5725044